



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserrechte zum Wasserbezug aus Oberflächen-
gewässern mit mobilen Anlagen für Bewässerungszwecke vom 1. Dezember 2004**

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten, insbesondere für die Leitungsverlegung auf deren Grundstücken.
2. Der Inhaber dieser Konzession haftet für jeglichen Schaden, der zufolge der Einrichtung, des Bestandes und des Betriebes der konzessionierten Anlage entsteht.
3. Der Staat haftet weder für Schäden, die an dieser Anlage durch Einflüsse des Gewässers oder der Wasserstandsregulierung entstehen, noch für Quantität und Qualität des genutzten Wassers.
4. Die Wasserentnahme darf nur an den in der Konzession bzw. Bewilligung erwähnten Bezugsorten während der Vegetationszeit, d.h. vom 1. April bis 30. September, erfolgen.
5. Von 13.00 bis 18.00 Uhr ist bei heiterem Himmel die Wasserentnahme aus dem Gewässer einzustellen, und es darf keine Bewässerung der Felder stattfinden. Ausgenommen ist das Bewässern von Neupflanzungen.
6. Innerhalb von sechs Tagen dürfen maximal 25 Liter Wasser pro Quadratmeter bewässerter Fläche ausgebracht werden. Die Beregnung darf zu keinem Oberflächenabfluss führen.
7. Die Pumpe darf nicht im öffentlichen Gewässergebiet und auf Unterhalts- und Flurwegen aufgestellt werden.
8. Die eingerichtete Pumpe hat einen dichten Betriebsstofftank aufzuweisen.
9. Erfolgt keine Wasserentnahme aus dem Fliessgewässer, ist die mobile, oberirdisch verlegte Saugleitung aus dem öffentlichen Gewässergebiet zu entfernen.
10. Der Pumpenseiher darf höchstens 5 mm Maschenweite aufweisen.
11. Im öffentlichen Gewässergebiet dürfen ohne Bewilligung weder Bauten errichtet noch bauliche Veränderungen vorgenommen werden.
12. Bei jeder Wasserentnahme muss der jährlich vom AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zugestellte Kontrollausweis an gut sichtbarer und zweckmässiger Stelle an der Pumpe angebracht werden.
13. Für die mit dieser Konzession erlaubte Entnahmemenge sind die in der Verfügung angegebenen Leistungsdaten der Pumpe oder der Beregnungsanlage (Regner oder Rollomat[en]) massgebend.
14. Die konzessionierte Entnahmemenge und eine allfällige Kehrordnung sind einzuhalten. Ein Mehrbezug über die konzessionierte Entnahmemenge hinaus oder die Nichteinhaltung einer allfälligen Kehrordnung gelten als Vergehen im Sinne von Art. 70 Abs. 1 lit. c des Gewässerschutzgesetzes (GSchG).

15. Die konzessionierte Anlage untersteht der Aufsicht des Staates. Die Kontrollbeamten haben jederzeit ungehinderten Zutritt.
16. Ohne Zustimmung des AWEL darf das Nutzungsrecht in keiner anderen Art und Weise ausgeübt werden, als es in der Konzession beschrieben ist. Bei erheblichen Änderungen ist eine neue Konzession erforderlich.
17. Der Baudirektion bleibt es vorbehalten, weitere Konzessionen zur Nutzung des Gewässers zu erteilen oder nötigenfalls die konzessionierte Wassernutzung mengenmässig oder zeitlich einzuschränken.
18. Sollte die bewilligte Wasserentnahme zu irgendwelchen Übelständen Anlass geben oder das öffentliche Interesse es erfordern, ist die Baudirektion jederzeit berechtigt, die notwendigen Änderungen und Ergänzungen auf Kosten des Inhabers der Konzession zu verlangen.
19. Die Konzession erlischt nach Ablauf ihrer Dauer am festgelegten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird freiwillig auf sie verzichtet, hat der Inhaber der Konzession oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen. Die Übertragung der Konzession an einen Dritten ist dem AWEL mitzuteilen.
20. Die Ausübung der Fischerei darf nicht beeinträchtigt werden.
21. Weitere Bedingungen der Gemeinde bleiben vorbehalten.